

Bedenken und Anregungen
zum Bebauungsplan Nr. 19 „Haddorfer Seen“, 6. Änderung

- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Nr.	Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld	27.05.2021	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg / Emsland, Meppener Straße 6 49740 Haselünne	01.06.2021	In dem angefragten Bereich der 67. Änderung des F-Planes und der 6. Änderung des B-Planes Nr. 19 "Haddorfer Seen" der Gemeinde Wettringen betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	25.05.2021	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck	24.06.2021	Zu dem o.g. Planvorhaben werden aus landwirtschaftlicher / agrarstruktureller Sicht weder Bedenken noch Anregungen geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
10	Industrie- und Handelskammer, Postfach 40 24, 48022 Münster	11.06.2021	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 17.05.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	24.06.2021	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
13	Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund	08.06.2021	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster	28.05.2021	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Baumreihen 7.2./7.4 erhalten bleiben. Bei den Baumreihen 7.2/7.4 handelt es sich um Wallhecken/Windschutzstreifen und damit um Wald im Sinne des Gesetzes. Die Wallhecken/Windschutzstreifen sind zu erhalten oder, wenn dies nicht möglich ist, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 auf einer im Vorfeld abgestimmten Fläche mit klimastabilen, standortgerechten Baumarten zu erbringen.	Von Eingriffen in diese vorhandene Wallhecke wird im Entwurf abgesehen.
17	Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt 48563 Steinfurt	25.06.2021	Naturschutz und Landschaftspflege Die Aussagen zum Erhalt/zur Überplanung der Heckenstrukturen am Rheiner-Ohner-Damm sind in den Unterlagen teilweise widersprüchlich. Es wird angeregt, die Hecke textlich und zeichnerisch gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt festzusetzen. In dem Zusammenhang wird auch auf den in § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW verankerten gesetzlichen Schutz von Wallhecken hingewiesen.	Eine Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist hier nicht erforderlich, da Wallhecken unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen. Dieser Schutzstatus wird im Bebauungsplan nun durch hinweisliche/nachrichtliche Eintragung verdeutlicht.

Nr.	Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
			<p>In der noch zu erarbeitenden Artenschutzprüfung (Stufe II) für die Arten Kiebitz und Großer Brachvogel ist die durch das Plangebiet ausgehende Störung zu thematisieren und zu bewerten. Es fehlen noch Aussagen zu der Artengruppe Amphibien.</p> <p>Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, in welchem Umfang es zu Gehölzentfernungen kommt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen ist hierfür u.a. eine Höhlen- und Horstbaumkartierung erforderlich. Bei Gehölzentfernungen ist eine Betroffenheit von weiteren planungsrelevanten Brutvogelarten nicht grundsätzlich auszuschließen (u.a. Bluthänfling, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star).</p> <p>Dies ist in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen und zu ergänzen. Auf dieser Grundlage sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Es wird empfohlen, diese vor allem für die Arten Kiebitz und Großer Brachvogel mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Direkt angrenzend zu der Planfläche liegen wie bereits beschrieben Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es sind detaillierte Aussagen zu einer möglichen Auswirkung der Planung auf diese Flächen zu tätigen. Hierbei sind vor allem die gesetzlich geschützten Biotope zu berücksichtigen. Um die räumliche Lage der Flächen besser einordnen zu können, wird empfohlen, die Lage der verschiedenen Biotopflächen und des Plangebietes kartographisch darzustellen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Zum Thema Immissionsschutz enthalten die Unterlagen keine Angaben und Ausführungen.</p> <p>Es wird angeregt, einerseits mögliche Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche im Bebauungsplangebiet und andererseits mögliche Immissionen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (z.B. Parkplätze) verursacht werden können, darzustellen.</p>	<p>Wird im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. wurde im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Wetrtingen kann von der Erstellung eines Lärmgutachtens abgesehen werden, da keine Anhaltspunkte für unzulässige oder unzumutbare Beeinträchtigungen des Campingparks durch Freizeitlärm vom angrenzenden Naturfreibad oder</p>

Nr.	Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
			<p>Im Hinblick auf Lärmimmissionen sind Sondergebiete (z.B. Wochenendhausgebiete, Campingplätze) im Einzelfall nach der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Anhaltspunkte befinden sich im Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1.</p> <p>Ausführungen zu Schutzansprüchen vor Geruchsmissionen auf Campingplätzen und in Wochenendhausgebieten finden sich unter der Nr. 11.3 der Zweifelsfragen zur Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL); Stand: 08/2017.</p>	<p>durch Verkehrslärm von dem seit vielen Jahren bestehenden saisonalen Parken am Rheiner-Ohner-Damm vorliegen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Wettringen sind hier keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen zu erwarten, da sich im näheren Umkreis von 1.500 m keine Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden.</p>
20	Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich II – Planen und Bauen, Hauptstraß 16, 48485 Neuenkirchen	29.06.2021	Zu den o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Wettringen werden seitens der Gemeinde Neuenkirchen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Stadtverwaltung Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung & Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	26.05.2021	Gegen die 67 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen sowie die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Haddorfer Seen“ werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23	Samtgemeinde Schüttorf, Bauamt, Markt 2, 48465 Schüttorf	19.05.2021	Zu den o.g. Bauleitplanungen werden von der Samtgemeinde Schüttorf keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
24	Gemeinde Salzbergen, Fachbereich IV, Bauverwaltung und Gemeindeentwicklung, Franz-Schratz-Straße 12 48499 Salzbergen	01.06.2021	Nach Überprüfung der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zum o.g. Verfahren im Bereich der Haddorfer Seen, weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

H:\WETTRIN\218523\TEXTE\BP\abw220926_bpl_Vorentwurf.docx